

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 206
Januar/Februar 2018



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Keine Verwirkung im vereinfachten Verfahren

Hat ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren stattgefunden, kann einer Umweltvereinigung in einem Klageverfahren nicht Rechtsmissbrauch oder Unredlichkeit entgegengehalten werden. Ein neuerer Beschluss des VG Stuttgart stellt klar, dass § 5 UmwRG nur auf förmliche Genehmigungsverfahren angewendet werden kann.

Seite.....2

Vorerst keine umfassende Waldrodung für Tagebau Hambach

Im Hambacher Forst können vorerst die Bäume stehen bleiben. Dem BUND Nordrheinwestfalen ist im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ein Teilerfolg gelungen, aufgrund dessen Rodungsarbeiten im Rahmen des Braunkohleabbaus nicht durchgeführt werden können.

Seite.....3

Der Auskunftsanspruch nach UIG und der Schutz privater Interessen

Der Beitrag stellt den Zugang zu Umweltinformationen allgemein dar und geht auf die Ausnahme für den Schutz privater Rechte ein, die keineswegs so umfassend sind wie vielfach behauptet und immer einer Abwägung unterliegen.

Seite.....4

EU-Verordnung zu invasiven Arten und deren Umsetzung in Deutschland

Unter anderem mit Änderungen im BNatSchG hat die Bundesregierung die Durchführung der EU-Verordnung zum Umgang mit invasiven Tier- und Pflanzenarten umgesetzt. Ziel der EU-Verordnung ist es, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt und die mit ihr verbundenen Ökosysteme zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen.

Seite.....8

Buchbesprechungen

- Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus, Kommentar zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, 5. Auflage
- Martin Maslaton, Windenergieanlagen – Rechtshandbuch, 2. Auflage
- Kolodziejczok et al., Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Loseblatt-Kommentar

Seite.....10

In eigener Sache

- IDUR Seminar 28.4.2018: **Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht.** Anforderungen des Naturschutz- und Bauplanungsrechts und ihre Durchsetzung in Gerichtsverfahren

Seite.....11

Keine Verwirkung im vereinfachten Verfahren

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt am Main

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte mit Beschluss vom 11.1.2018 (Az. 13 K 10415/17) in einem Eilverfahren über den Antrag auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen zu entscheiden. Der Antrag wurde abgelehnt. Das Gericht kam nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass von einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheids auszugehen ist. Neben den artenschutzrechtlichen Rügen der Umweltvereinigung hatte das Gericht über Rügen zur Zulässigkeit des Antrags sowie zur Frage, ob ein rechtsmissbräuchliches oder unredliches Verhalten vorliege, zu entscheiden. Die nachfolgende Darstellung der Entscheidung beschränkt sich auf die zuletzt genannte Fragestellung und der Anwendbarkeit des § 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Nach § 5 UmwRG bleiben Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 UmwRG erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Wann ein solches rechtsmissbräuchliches oder unredliches Verhalten vorliegt, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Nach Wegfall des Einwendungsausschlusses (der sog. Präklusion) wird sowohl bei Umweltvereinigungen als auch in der juristischen Fachliteratur diskutiert, in welchen Fallkonstellationen nun § 5 UmwRG zur Anwendung kommen wird. Letztendlich wird wohl die Rechtsprechung die Konturen schärfen müssen. Neben der Entscheidung des VG Potsdam, Beschluss vom 7.7.2017, 4 L 148/1, die im IDUR-Schnellbrief Nr. 204, 2017, S. 50 (52) vorgestellt wurde, stellt die Entscheidung des VG Stuttgart nun eine weitere Entscheidung dar, die sich mit diesem Themenkomplex beschäftigt.

In dem Gerichtsverfahren hatte die Gegenseite, also die Genehmigungsbehörde und der Windkraftanlagenbetreiber, der klagenden

Umweltvereinigung rechtsmissbräuchliches und unredliches Verhalten vorgeworfen. Dem Rechtsstreit vorangegangen war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 12 Windkraftanlagen. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne förmliches Anhörungsverfahren durchgeführt (§ 19 BImSchG). Die Umweltvereinigung hatte im Genehmigungsverfahren einen Antrag auf Einsicht in Umweltinformationen gestellt und die Antragsunterlagen durch Übersendung der digitalen Dateien erhalten. Hieraus resultierte nun der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen und unredlichen Verhaltens. Die Umweltvereinigung habe zu diesen Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart folgte der Argumentation der Umweltvereinigung. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Norm liege nicht vor. Die Norm umfasse nur solche Einwendungen, die in einem förmlichen Verfahren hätten erhoben werden können. In dem vorliegend durchlaufenen vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG habe jedoch eine solch förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und auch der Umweltvereinigung nicht stattgefunden (vgl. § 19 Abs. 2 BImSchG). Einwände, die in einem Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben werden, stellen keine Einwendungen i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG dar.

Bereits bezüglich der sog. „Präklusionsregelung“, die aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für europarechtswidrig aus dem UmwRG gestrichen werden musste (§ 2 Abs. 3 UmwRG a.F.) sei anerkannt gewesen, dass Voraussetzung für den Einwendungsausschluss die Gelegenheit zur Äußerung im Zulassungsverfahren gewesen sei, wobei nicht ausgereicht hat, dass die Umweltvereinigung freiwillig beteiligt worden war. Schon aus dem Grund kann daher die Regelung des § 5 UmwRG in Fällen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG keine Anwendung finden.

Das Gericht zitiert sodann die Gesetzesbegründung zu § 5 UmwRG und gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Verwirkung im gerichtlichen Verfahren auf Ausnahmefälle begrenzt sein muss. Missbräuchlich oder unredlich kann

nach der Gesetzesbegründung ein erstmaliges Vorbringen etwa dann sein, wenn der Rechtsbehelfsführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen (BT-Drucksache 18/9526, S. 41). In dem zugrundeliegenden Fall sei für ein solches Verhalten der klagenden Umweltvereinigung nichts ersichtlich.

Die Entscheidung stellt in aller Deutlichkeit klar, dass eine Anwendbarkeit des § 5 UmwRG in nicht förmlichen Verfahren ausgeschlossen und eine Verwirkung grundsätzlich auf Ausnahmefälle begrenzt sein muss.

Vorerst keine umfassende Waldrodung für Tagebau Hambach

*Von RAin Felicia Petersen,
Frankfurt am Main*

Seit vielen Jahren kämpft der BUND Nordrhein-Westfalen gegen den Braunkohletagebau Hambach und für den Erhalt des Hambacher Waldes mit seinen vielen seltenen Tierarten. Der Wald ist zum Beispiel der wichtigste Lebensraum für die streng geschützte Bechsteinfledermaus.

Der in diesem Zusammenhang geltende Rahmenbetriebsplan für den Braunkohleabbau Hambach ist bis zum 31. Dezember 2020 zugelassen. Bisher hatte der BUND vergeblich versucht, diesen nach wie vor als europarechtswidrig eingestuftes Rahmenbetriebsplan gerichtlich zu verhindern.

Nun ist dem BUND ein Teilerfolg gelungen: In einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren des BUND im November 2017 gegen die Zulassung des 2. Hauptbetriebsplans für den Braunkohletagebau Hambach stellte das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Hauptbetriebsplan teilweise wieder her. Erfolgreich war der Antrag auf einer kleinen Fläche, die zwar vom Hauptbetriebsplan, nicht aber von dem im Jahr 1995 zugelassenen 2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau erfasst wird. Dort sollten bis 31.12.2017 Rodungen stattfinden.

Im Einzelnen:

Im Jahr 1995 erteilte das Land Nordrhein-Westfalen die Zulassung für einen zweiten Rahmenbetriebsplan bis 2019 der RWE Power AG. Diese Zulassung ist auf Klage des BUND bereits gerichtlich überprüft worden und bestandskräftig. Mit Bescheid vom 12.12.2014 wurde der dritte Rahmenbetriebsplan bis 2030 und mit Bescheid vom 26.11.2014 der Hauptbetriebsplan bis 2017 der RWE Power AG zugelassen. Die zuständige Behörde ordnete die sofortige Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans bis 2017 an, der auch die sogenannte Vorfeldräumung und die Waldrodungen zulässt. Dieser Hauptbetriebsplan bezieht sich nur zum Teil auf Flächen, die Gegenstand des zweiten Rahmenbetriebsplans sind. Gegen die Zulassungen aus dem Jahr 2014 hat der BUND Klage erhoben (AZ: 14 K 1282/15). Zur Begründung der Klage macht er im Wesentlichen geltend, die angegriffene Zulassungen seien rechtswidrig, weil eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren unterblieben sei. Außerdem handele es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein potentielles FFH-Gebiet und ein faktisches Vogelschutzgebiet. Durch das Vorhaben würde dieses Gebiete gestört bzw. vernichtet.

Das Gericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans hinsichtlich einer Teilfläche stattgegeben und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Das Gericht konnte nicht feststellen, dass die Klage in der Hauptsache offensichtlich Erfolg haben würde. Es hat daher eine sogenannte offene Abwägung der Interessen angenommen, die für und gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sprechen. Diese ist zugunsten des BUND ausgefallen. Zwar hatte die REW Power AG geltend gemacht, eine nicht bis zum 31.12.2017 durchgeführte Rodung könne im Ergebnis zu einem „Stillstand“ des Tagebaus führen. Dafür hatte sie aber keine konkreten Umstände aufgezeigt und solche waren auch nicht offensichtlich. Weiter verwies das Gericht darauf, dass eine Rodung der betreffenden Fläche derzeit schon deswegen nicht zulässig sein dürfte, weil die Antragstellerin nach Aktenlage nicht über die für die Rodung erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnah-

megenehmigungen nach § 45 BNatSchG verfügt, da die Fläche nicht vom 2. Rahmenbetriebsplan erfasst wird. Zudem würden durch die geplanten Rodungsarbeiten unumkehrbare Fakten geschaffen. Damit verbleibt es bei der gesetzgeberischen Wertung in § 80 Abs. 1, § 80 a VwGO, dass Drittanfechtungsklagen auch gegen bergrechtliche Betriebspläne grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Im Übrigen müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden, ob im Zulassungsverfahren die vom BUND aufgeworfenen Fragen nach einem potentiellen FFH-Gebiet und einem faktischen Vogelschutzgebiet hätten geprüft werden müssen.

In dem Verfahren liegen zwei weitere Entscheidungen vor:

Im Hauptsacheverfahren (AZ: 14 K 1282/15) vor dem VG Köln erging am 24.11.2017 ein die Klage abweisendes Urteil. Gegen dieses Urteil wird der BUND in Berufung gehen. In der zweiten Instanz des Eilverfahrens (AZ: 11 B 1362/17) entschied das OVG Hamm mit Zwischenentscheidung vom 28.11.2017 – ebenso wie das VG Köln in der oben besprochenen Entscheidung – zugunsten eines Rodungsstopps. Dieses Verfahren wurde am 14.12.2017 für erledigt erklärt, nachdem die RWE Power AG mitgeteilt hatte, dass sie den bis 31.12.2017 geltenden Hauptbetriebsplan nicht vollziehen werden.

Der Auskunftsanspruch nach UIG und der Schutz privater Interessen

Von Simon Esch, Bielefeld

A. Einleitung

Der Informationsanspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG¹ ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Aus dogmatischer Sicht, weil er mit dem Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit brach.² Jedenfalls im Umweltrecht gilt

¹ Umweltinformationsgesetz vom 27.10.2014 i.d.F.v. 20.7.2017.

² Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §1 UIG, Rdnr. 7; Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, §1 Rdnr. 34;

heute jede Akte dem Grundsatz nach als öffentlich, wobei Einschränkungen zugunsten des Staates (§ 8 UIG) und Privater (§ 9 UIG) gemacht werden.³ Aus Sicht der Praxis, insbesondere der Umweltverbände, half und hilft der Auskunftsanspruch des UIG beim Einstieg in die konkrete Arbeit, eine (kritische) Öffentlichkeit kann sich nur bilden, wo selbige über umweltrelevante Vorgänge informiert ist.⁴ Diese Öffentlichkeit macht sich der Gesetzgeber bei der Durchsetzung der Umweltgesetze zunutze.⁵

Dieser Aufsatz hat das Ziel die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG kurz darzustellen um dann die in der Praxis seitens der Behörde häufig angeführten Ablehnungsgründe des § 9 UIG zu besprechen.

B. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG

I. Aktivlegitimation

Der Auskunftsanspruch steht nach dem Wortlaut „jedermann“ zu, dies ist weit auszulegen. Sowohl natürliche, als auch juristische Personen des Privatrechts sind problemlos umfasst.⁶ Nach § 3 Abs. 1 UmwRG steht der Anspruch insbesondere nicht nur anerkannten Umweltverbänden zu, es können auch direkte Mitbewerber den Auskunftsanspruch nutzen. Eine altruistische oder auch nur auf die Förderung der Umwelt gerichtete Motivationslage des Antragsstellers ist nicht notwendig, vielmehr können explizit eigennützige oder wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.⁷ Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung verneinen eine Anspruchsberechtigung

Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, Vorbem. UIG, Rdnr. 10; Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1364.

³ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §1 UIG, Rdnr. 19. Vgl. zum Begriff der Öffentlichkeit Gröschner, VVDstRL 2004, 343, (361–365).

⁴ Kritisch bzgl. der Gefahr einer Umkehrung des demokratischen Willensbildungsprozesses: Vierhaus, Umweltbewußtsein von oben, 1994. Das IFG Bund sowie das VIG sind gegenüber dem UIG subsidiär, §1 III IFG Bund; §2 IV VIG. Die Länder können abweichende Regelungen treffen, Art. 72 III GG.

⁵ Fehling, DVBl 2017, 79, (80); Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1272.

⁶ Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §3 UIG, Rdnr. 4.

⁷ Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1381; Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §3 UIG, Rdnr. 17.

juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Verweis auf die Amtshilfe zwar grundsätzlich, gestehen sie jedoch ausnahmsweise manchen Selbstverwaltungskörperschaften zu.⁸

II. Passivlegitimation

Verpflichtet zur Preisgabe der Informationen sind alle in § 2 Abs. 1 UIG genannten Stellen,⁹ dabei ist unbedingt zu beachten, dass das aktuelle UIG 2014, anders als das UIG von 1994, nur Bundesbehörden verpflichtet. Die Länder haben oft gleichlautende oder auf das UIG verweisende Gesetze erlassen.

Anspruchsverpflichtet sind neben den öffentlichen Stellen¹⁰ auch Private, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und der Kontrolle des Staates unterstehen.

III. Bei den begehrten Informationen muss es sich um Umweltinformationen handeln, diese sind in § 2 Abs. 3 UIG definiert. Die in den Nrn. 1-6 genannten Spielarten sind weit auszulegen.¹¹ Zu beachten ist dabei insbesondere § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG, der auch behördliche Willenserklärungen, wie etwa konkrete Genehmigungen und die zugehörigen Nebenbestimmungen, einbezieht.¹²

Sofern die begehrten Informationen nicht vorliegen ist die auskunftspflichtige Stelle nicht verpflichtet sie zu beschaffen.¹³

⁸ Gemeinden: BVerwG, 21.2.2008 – 4 C 13/07 = BVerwGE 130, 223; VG Saarlouis, 3.11.2008 – 5 L 873/08, ZfB 2009, 63, Religionsgemeinschaften: BVerwG, 21.2.2008 – 4 C 13/07 = BVerwGE 130, 223, wohl auch Rundfunkanstalten, Universitäten: Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §3 UIG, Rdnr. 7; Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, §1 Rdnr. 74.

⁹ Beachte aber die Ausnahmen in §2 I Nr. 1 S. 3 UIG.

¹⁰ Behörden, die Regierung sowie deren Ministerien soweit nicht Informationen begehrt werden welche die Schaffung formeller (!) Gesetze betreffen.

¹¹ OVG Berlin, 14.5.2012 – OVG 12 S 12.12, NVwZ 2012, 979; BVerwG, 25.3.1999 – 7 C 21/98 = BVerwGE 108, 369; EuGH, 17.6.1998 – C-321/96, NVwZ 1998, 945; BVerwG, 21.2.2008 – 4 C 13/07 = BVerwGE 130, 223-236; Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1395.

¹² Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §2 UIG, Rdnr. 99.

¹³ Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1402.

IV. Der Antrag ist nicht formgebunden, muss aber inhaltlich so bestimmt sein, dass die begehrten Informationen identifiziert werden können. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt gem. § 12 Abs. 1 UIG nur für die Übermittlung der begehrten Informationen. Die UIGGebV setzt als höchste Gebühr 500 € fest, „wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen“. Für ablehnende Bescheide dürfen keine Kosten erhoben werden.

C. Mögliche Ablehnungsgründe

Dem weitestgehend voraussetzungslosen Anspruch auf Informationserteilung können nur die Ausschlussgründe der §§ 8 und 9 UIG entgegenstehen.¹⁴ Ein Antrag kann vollständig oder teilweise abgelehnt werden.¹⁵ Um den Informationsanspruch aber nicht leerlaufen zu lassen sind die möglichen Ablehnungsgründe restriktiv auszulegen.¹⁶ § 8 UIG schützt dabei die Funktionsfähigkeit des Staates während §9 UIG einen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse Privater an der Geheimhaltung herstellt. Liegen die Voraussetzungen eines Versagungsgrundes vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob nicht ausnahmsweise das Veröffentlichungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.¹⁷ Es handelt sich also um eine zweistufige Prüfung.

Näher eingegangen werden soll hier auf den Versagungsgrund des §9 UIG.

Einer Berücksichtigung von Individualinteressen bei der Ausgestaltung der Informationsrechte bedarf es aufgrund der verfassungsrechtlichen Schutzgarantien der Art. 12 und 14 GG sowie aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informa-

¹⁴ Insbesondere ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung der verpflichteten Stelle mit einem Privaten gem. §134 BGB aufgrund des Verstoßes gegen den Auskunftsanspruch nichtig. Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 25 m.w.N.

¹⁵ Kloepfer, Umweltrecht⁴, 2016, §5 Rdnr. 1408.

¹⁶ Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, §1 Rdnr. 88.

¹⁷ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §8 UIG, Rdnr. 2.

tionelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. 1 Abs. 1 GG).¹⁸ Ferner besteht die Sorge, dass die vielfältigen Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen staatlicher Institutionen unterminiert werden könnten, wenn Unternehmen aus Sorge vor Veröffentlichung ihrer Interna (noch) unwilliger würden Informationen mit den Behörden zu teilen.¹⁹

I. Personenbezogene Daten

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG schützt personenbezogene Daten sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Betroffenen vorliegt. Mangels einer eigenständigen Definition ist für den Begriff der personenbezogenen Daten auf § 3 Abs. 1 BDSG zu rekurrieren.²⁰ Demnach sind personenbezogen alle Daten die Einzelangaben über die persönlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) beinhalten. Demnach fallen juristische Personen nicht unter den Schutzbereich. Daten natürlicher Personen die anonymisiert wurden sind dann nicht geschützt, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wieder einer Person zugeordnet werden können (vgl. § 3 Abs. 4 BDSG).²¹

Ferner muss die Veröffentlichung zu einer erheblichen Beeinträchtigung beim Betroffenen führen. Diese Beeinträchtigung muss über das gewöhnliche Maß der Beeinträchtigung hinausgehen, welches bei Veröffentlichung personenbezogener Informationen regelmäßig eintritt.²² Auch der zweite Prüfungspunkt – die Erheblichkeit der Beeinträchtigung – ist ein tatbestandliches Kriterium, der Behörde ist also kein Ermessensspielraum eröffnet, die getroffene Entscheidung ist voll gerichtlich überprüfbar.²³

II. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

¹⁸ Schnabel, DuD 2012, 520, (521); Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 4; BVerfG, 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03; 1 BvR 2111/03, NVwZ 2006, 1041.

¹⁹ Berger/Schirner, DVBl 2015, 608, (611).

²⁰ Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, §1 Rdnr. 124.

²¹ Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, §1 Rdnr. 124.

²² So: OVG Berlin, 8.5.2014, NVwZ-RR 2015, 126; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §9 UIG, Rdnr. 13. a.A. Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, 12 f.

²³ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 15a.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG schützt das geistige Eigentum Privater. Hierzu gehören neben den explizit genannten Urheberrechten auch Markenrechte, Patentrechte sowie Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte.²⁴ Diese Rechte werden jedoch nicht erweitert, sondern nur innerhalb des durch Fachgesetze gewährten Umfangs geschützt.²⁵ Zu beachten ist daher insbesondere das Erfordernis einer gewissen Schöpfungshöhe, welches reine Datensammlungen, Bestandserhebungen oder ähnliches aus dem Urheberrechtsschutz ausschließt.²⁶

III. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist in der Praxis der wohl wichtigste Ablehnungsgrund.²⁷

1. Personeller Schutz

Unstreitig werden nicht nur die Geheimnisse natürlicher Personen, sondern auch die juristischer Personen geschützt. Streit entzündet sich an der Frage, ob auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlicher Stellen über § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG geschützt sind.²⁸

Die Rechtsprechung, sowie ein Teil der Literatur, erweitern den Ausschlussgrund auf Behörden, wenn die Informationen dem nicht-hoheitlichen Handeln entstammen und die staatliche Stelle wie privatwirtschaftliche Mitbewerber im wirtschaftlichen Wettbewerb steht.²⁹ Die amtliche Überschrift („Schutz

²⁴ Schnabel, K&R 2011, 626.

²⁵ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 18.

²⁶ OVG Koblenz, 28.9.2016 – 8 A 10342/16, NVwZ 2017, 643; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §9 UIG, Rdnr. 16. Vgl. auch: Ahlber in: BeckOK UrhG¹⁸, § 2 Rdnr. 66ff.

²⁷ Kloepfer, Informationsfreiheit und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, S. 55.

²⁸ Dafür: OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801; Dagegen: Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 22b f.; Fehling, DVBl 2017, 79, (83). Vgl. zum ähnlich gelagerten Streit um den Schutz von Betriebsgeheimnissen juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach dem IFG: Dafür: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz², 2016, §6 Rdnr. 80. Dagegen: Polenz, DÖV 2010, 350.

²⁹ OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801; Dierkes, jurisPR-UmwR 7/2015, Anm. 3.

sonstiger Belange“) lässt diese Auslegung zu.

Dem wird von der ablehnenden Auffassung entgegengehalten, Behörden seien als Teil des Staates Grundrechtsverpflichtete, grundsätzlich aber nicht grundrechtsberechtigt.³⁰ Ferner sei der Schutz der staatlichen Interessen bereits in § 8 UIG geregelt, eine Öffnung des § 9 UIG für öffentliche Stellen sei systemwidrig.³¹ Ferner lassen sich die Gesetzgebungsmaterialien für diese Überlegung nutzbar machen: in der Bundesrat Drucksache 439/04, 39 spricht der Gesetzgeber vom Schutz privater Belange, dem § 9 UIG diene. Jedoch ist hier die nicht nur semantische Feinheit zu beachten, dass der „Schutz privater Belange“ etwas anderes ist als der „Schutz der Belange Privater“. Ersteres bezeichnet die Intention, die Interessen des Rechteinhabers in seinem eigenen Interesse zu schützen. Auf dessen Rechtsform kommt es dabei nicht an. Gegenbegriff ist hier der Schutz des Interesses der Öffentlichkeit. Mit „Schutz der Belange Privater“ dagegen wäre die Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, die Interessen von Privaten, also nichtstaatlichen Akteuren, zu schützen. Die gewählte Formulierung kann also auch so verstanden werden, dass die privaten Interessen von Behörden umfasst sind. Weiterhin ist die Frage der Grundrechtsberechtigung staatlicher Einrichtungen hier nicht relevant, denn vorliegend geht es um den Schutzzumfang einfachgesetzlicher Normen, welchen der Gesetzgeber unproblematisch weiter ziehen kann als vom Grundgesetz gefordert.³² Dem Anwurf der Systemwidrigkeit wiederum lässt sich mit einem Verweis auf die Beschränkungen (nicht-hoheitliches Behördenhandeln und wirtschaftliche Wettbewerbssituation) entkräften, sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts die Informationen wie ein privater erlangt hat (d.h. insbesondere nicht im Rahmen eines Ordnungsrechtlichen Verfahrens), besteht keine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für die Einschlägigkeit eines der Ausschlussgründe des §8 UIG.

³⁰ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 22.

³¹ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §9 UIG, Rdnr. 22c.

³² OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801. Vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz², 2016, §6 Rdnr. 80.

2. Materieller Schutz

Betriebs und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.³³ Betriebsgeheimnisse sind vornehmlich technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse sind kaufmännische Informationen.³⁴

Für ein Interesse an der Nichtverbreitung soll es ausreichen, wenn durch die Veröffentlichung Konkurrenten Zugang zu exklusivem technischen oder betriebswissenschaftlichem Wissen erhalten und dadurch die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig beeinträchtigt wird.³⁵ Alternativ soll auch ein wirtschaftlicher Nachteil der auskunftspflichtigen Stelle ausreichen.³⁶

IV. Rückausnahme

Im zweiten Schritt kann ein Auskunftsanspruch trotz Vorliegens eines Versagungsgrunds aufrechterhalten werden, wenn das Auskunftsinteresse der Allgemeinheit das Interesse des Rechteinhabers an der Geheimhaltung ausnahmsweise überwiegt. Das Partikularinteresse des Antragsstellers ist insofern unbeachtlich, stellt jedoch gleichzeitig das wichtigste Indiz für das Interesse der Öffentlichkeit dar. Selbst wenn sich der Antragsteller nicht zu seinem Interesse äußert, hat die Behörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht das Interesse der Öffentlichkeit zu ergründen.³⁷ Im

³³ So auch der Wortlaut §7 HmbTG. Ebenso: BVerwG, 28.5.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114-1117; OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §9 UIG, Rdnr. 20 m.w.N. Offenkundig sind beispielsweise die Abschaltzeiten einer Windenergieanlage, jeder kann diese durch schlichte Beobachtung feststellen.

³⁴ OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801.

³⁵ BVerwG, 28.5.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114-1117; BVerfG, 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03; 1 BvR 2111/03, NVwZ 2006, 1041; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer⁷⁹, §9 UIG, Rdnr. 20.

³⁶ OVG Berlin, 12.2.2015 – OVG 12 B 13.12, NVwZ-RR 2015, 801. Dies ist regelmäßig bei Vergabeverfahren denkbar.

³⁷ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §8 UIG, Rdnr. 7ff.

Rahmen der nachfolgenden Abwägung können, nach Ansicht der Rechtsprechung, aufseiten des Geheimhaltungsinteresses sowohl öffentliche- als auch private Belange der §§ 8 und 9 UIG kombiniert werden, um ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung abzulehnen.³⁸

Sämtliche Ausschlussgründe des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG greifen nicht, wenn Auskunft über Emissionen, § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG, begehrt wird. Der Begriff der Emissionen ist nicht eng zu verstehen,³⁹ sondern geht über den Regelungsbereich des § 3 Abs. 3 BImSchG hinaus. So sind nach dem UIG auch Emissionen von nicht-ortsfesten Anlagen umfasst.⁴⁰ Der Auskunftsanspruch über Emissionen umfasst nicht nur Informationen über die Emissionen selbst,⁴¹ sondern auch technische Angaben zu deren Entstehung.⁴²

Die besprochenen Versagensgründe sind bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend, die Behörde hat das Informationsbegehren abzuweisen. Einzig eine Erlaubnis des Rechteinhabers kann dies ändern, § 9 Abs. 1 Satz 2 HS UIG.

§ 9 Abs. 2 UIG enthält einen weiteren, verschärften, Ausschlussgrund, welcher für der Behörde freiwillig übermittelte Informationen gilt. Neben einem Interesse des Dritten an der Nichtverbreitung werden keine tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verweigerung aufgestellt. Auch hier kann jedoch das öffentliche Interesse den Widerspruch des Rechteinhabers überwiegen.

D. Schlussbemerkung

Das in der Praxis von Behörden oder Rechteinhabern (im Beteiligungsverfahren, gerne auch mit dem Verweis auf eine angebliche Schadensersatzpflichtigkeit) oft sehr pauschal angebrachte Argument der entgegenstehen-

den privaten Rechte gilt keinesfalls so umfassend wie es zuweilen dargestellt wird. Selbst bei Vorliegen eines der genannten Ausschlussgründe muss die auskunftspflichtige Stelle immer auch abwägen, ob nicht das Informationsinteresse ausnahmsweise überwiegt.

EU-Verordnung zu invasiven Arten und deren Umsetzung in Deutschland

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Die Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten in die Europäische Union (EU) ist nach Ansicht der EU-Kommission einer der Hauptfaktoren beim Verlust der Biodiversität – nach Habitatverlust und -zerschneidung. Auch wenn nur wenige „Neuankömmlinge“ (z.B. Waschbären, Nutria und Großblütiges Heusenblatt) wirklich Probleme verursachen, muss laut EU bereits bei der Früherkennung schnell, konsequent und länderübergreifend gehandelt werden.

Begriffsdefinition

Als „gebietsfremde Art“ wird eine Art bezeichnet, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurde, die überleben und sich anschließend fortpflanzen oder weiterverbreiten konnte. „Invasiv“ wird diese Art, wenn deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosysteme gefährden oder nachteilig beeinflussen kann.

Rechtslage

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-Verordnung) ist am 1.1.2015 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde auch die endgültige Annahme und Veröffentlichung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (1. Unionsliste) mit 37 Tier- und Pflanzenarten mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission am 3.8.2016 rechtsverbindlich –

³⁸ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §8 UIG, Rdnr. 3.

³⁹ EuG, 8.10.2013 – T-545/11, NuR 2014, 45.

⁴⁰ Karg in: BeckOK InfoMedienR¹⁸, §2 UIG, Rdnr. 90.

⁴¹ Physikalische oder chemische Eigenschaften, Gefährlichkeit etc.

⁴² BVerwG, 24.9.2009 – 7 C 2/09, NuR 2010, 43. Ferner umfasst sind auch weitergehende Informationen, etwa Katastrophenschutzpläne OVG Münster, 27.6.2007 – 8 B 922/07, NVwZ 2008, 235-236.

2017 wurde sie auf 49 Arten erweitert (2. Unionsliste). Wie alle Verordnungen der EU musste diese in deutsches Recht umgesetzt werden, was mittlerweile auch geschehen ist. Sie galt und gilt aber unabhängig von der Umsetzung in nationales Recht in allen Mitgliedsländern unmittelbar.

Unter anderem mit Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Bundesregierung die Umsetzung der EU-Verordnung sichergestellt. Der Bundestag hat mit Mehrheit von CDU/CSU und SPD einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Juni 2017 angenommen. Das Gesetz umfasst vor allem Zuständigkeits- und Eingriffsregelungen. Zudem wird ein Genehmigungssystem errichtet, um Ausnahmen beispielsweise für die Forschung zu ermöglichen, siehe §§ 40 – 40 f BNatSchG.

Regelungen, die der Abwehr gebietsfremder Arten dienen, haben im deutschen Naturschutzrecht eine lange Tradition, die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurückreicht. 2002 wurden durch die damalige Neuregelung des BNatSchG (§ 40 BNatSchG alt) erstmalig die Vorgaben des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity-CBD) und die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EG (FFH-Richtlinie) in Bezug genommen und in einen allgemeinen Handlungsauftrag an die Länder weitergegeben. Mit der Umsetzung der EU-Verordnung wird also nicht gänzlich eine neue Rechtsmaterie in das deutsche Recht eingeführt. Dennoch gibt es erhebliche Konkretisierungen und Erweiterungen, auch hinsichtlich von Dokumentations- und Berichtspflichten.

Inhalt der Regelungen

Um die weitere Ausbreitung (neuer) invasiver Arten einzudämmen, ist besonders die Vorsorge wichtig. Daher sind unter anderem Einfuhr, Haltung, Zucht, Inverkehrbringen und Freisetzung der gelisteten invasiven Arten untersagt; Ausnahmegenehmigungen beispielsweise für Forschungszwecke können zugelassen werden. Der Besitz invasiver Arten bedarf ebenso einer Berechtigung. Zudem ist ein Grundstückseigentümer oder Pächter/Mieter dazu verpflichtet, Behörden zur Untersuchung oder Beseitigung invasiver Arten

auf dem Privatgrundstück zu dulden (§ 40 a BNatSchG).

Im Rahmen der Vorsorge vorgesehen ist auch die Festlegung von Aktionsplänen bzgl. der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten (§ 40 d BNatSchG). Damit sollen die Einfuhrumstände dahingehend gesteuert werden, dass die Einführung und Etablierung von Arten außerhalb ihres natürlichen Vorkommens von vornherein verhindert werden. Dafür zuständig ist der Bund. Bei neu auftretenden oder nur kleinräumig verbreiteten invasiven Arten besteht die berechtigte Chance, mit Früherkennung (Überwachungssystem, § 6 Abs. 3 Nummer 4 BNatSchG) und Sofortmaßnahmen (§ 40 a BNatSchG) die Gefährdung der biologischen Vielfalt durch eine vollständige Beseitigung abzuwehren. Invasive Arten hingegen, die sich bereits seit vielen Jahren in Deutschland befinden und nicht mehr mit vertretbaren Methoden aus der Natur zu entfernen sind, bedürfen sog. Managementmaßnahmen (§ 40 e BNatSchG). Zuständig hier sind die Landesnaturschutzbehörden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Sowohl bei der Aufstellung, Änderung und Überarbeitung der Aktions- und Managementplänen ist die Öffentlichkeit entsprechend § 42 UVPG zu berücksichtigen. Bisher hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich der Managementmaßnahmen der 1. Unionsliste stattgefunden. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter wurden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal von Mitte September bis Mitte Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal bestand auch die Möglichkeit, online Einwendungen abzugeben. Zusätzlich fand eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Allerdings ist die diesbezügliche Umsetzungsfrist am 3.2.2018 abgelaufen.

BfN-Fachtagung und Publikation zur Umsetzung

Die EU-Verordnung hat zwar einen klaren rechtlichen Rahmen zum Umgang mit invasiven Arten geschaffen, für deren Umsetzung muss sich aber auf effektive und mit vertretbarem Aufwand leistbare Vollzugswege verständ-

digt werden. In diesem Sinne sollte die im November 2017 vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn organisierte Veranstaltung zeigen, wo der Naturschutz des Bundes und der Länder in Bezug auf invasive Arten steht, welche Erfahrungen bislang gesammelt wurden und welche Anforderungen künftig zu bewältigen sind. Vorträge zum Stand der Umsetzung auf Bundes- und Länderebene bildeten den Schwerpunkt.

Um das Erkennen invasiver gebietsfremder Arten der Unionsliste sowie deren Beseitigung oder Kontrolle zu erleichtern, veröffentlichte das BfN im Rahmen dieser Veranstaltung eine Publikation mit Steckbriefen der 49 Arten mit wesentlichen Angaben zu Vorkommen, Aussehen, Verwechslungsmöglichkeiten sowie Beseitigungs- und Kontrollmaßnahmen.

Das BfN-Skript 471 „Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Erste Fortschreibung 2017“ steht als PDF zur Verfügung unter <http://neobiota.bfn.de/publikationen>.

Buchbesprechungen

1. Frenz/ Müggenborg/ Cosack/ Henning/ Schomerus – Kommentar zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, 5. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, Erich-Schmidt-Verlag, Subskriptionspreis bis 31. März 2018: 178,00 €, danach 224,00 €

Das Recht der erneuerbaren Energien bleibt ständig in Bewegung. Davon zeugen die häufigen Neuauflagen dieses Kommentars (2010, 2011, 2013, 2015). Die nunmehr vorgelegte 5. Auflage ist auf dem aktuellen Stand und hat einen Schwerpunkt in der Kommentierung der umfassenden Umwälzungen der letzten Zeit. Mit der neuerlichen Novelle des EEG ist das Recht der erneuerbaren Energien also nicht übersichtlicher geworden. Dennoch nimmt sich der zunehmenden Komplexität das Autorenteam übersichtlich und lösungsorientiert an und behandelt unter Anderem folgende Neuerungen:

- Kompletter Systemwechsel von garantierten Vergütungen zum Ausschreibungsverfahren
- Bescheidung der Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften
- Praxisrelevante Regelungsänderungen bei Anlagenzusammenfassungen
- Unionsrechtliche Auswirkungen auf Schicksal der EEG-Umlage und Wirksamkeit der Mietstromförderung
- MieterstromG vom 6.7.2017 bereits vollständig eingearbeitet

Der Kommentar will ein sicherer Kompass durch das weiter anwachsende Dickicht des EEG sein. Über die Kommentierung der Vorschriften hinaus bietet er deshalb auch viele andere Hinweise für Juristen oder Nichtjuristen, um sich in der schwierigen Materie schnell zurecht zu finden:

- Illustrierte naturwissenschaftlich-technische Einführungen in die wichtigsten Technologien Erneuerbarer Energien (EE)
- Erläuterung der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von EE-Anlagen
- Umfangreiche Kapitel und Beiträge zu einschlägigem europäischem Recht, kartellrechtlichen Aspekten, Grundlagen der Klimapolitik, Grundstrukturen der Förderung und Regulierung der EE

Mit dem Erwerb des Bandes verbunden ist der Zugriff auf die Datenbank des Verlags: UMWELTdigital.de – Energiewirtschaft

2. Martin Maslaton, Windenergieanlagen – Rechtshandbuch, 2. Auflage 2018, C.H. Beck, 189 €

Das Handbuch betrachtet einen zentralen Bereich der Stromerzeugung zur Realisierung der Energiewende und ist damit eine wichtige Arbeitsgrundlage für Windenergieprojekte. Mit einem interdisziplinären Ansatz und einer praxisorientierten, auch für Nichtjuristen verständlichen Darstellung behandelt das Werk die sich bei Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen stellenden Rechtsfragen

unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung sowie des EEG 2017. Mit Hochschul Lehrern, Netzbetreibern, Direktvermarktungsunternehmen, Verwaltungsbeamten, Richtern und Rechtsanwälten als Bearbeiter mit langjähriger Tätigkeit auf diesem Gebiet stellen ausgewiesene Experten dem Leser insbesondere folgende Themenfelder dar:

- Planungsrechtliche Grundlagen, insbesondere mit Bezug zum Bau-, Immissions-, Naturschutz- und Luftverkehrsrecht
- Maßgebliche verfahrensweg
- Notwendige Verträge zur zivilvertraglichen Aufarbeitung der Grundstückssicherung, Errichtung, Wartung und Versicherung von Windenergieanlagen
- Förderung und Direktvermarktung nach dem EEG 2017
- Spezifische Rechtsfragen bei Kleinwindanlagen
- Steuerrechtliche Besonderheiten

Das Werk richtet sich an: Juristen, Ingenieure, Hersteller, Planer, Errichter und Betreiber von Windenergieanlagen, Rechtsanwälte, Gerichte sowie Ministerien für Wirtschaft, Umweltschutz und Bauwesen.

3. Kolodziejcok/ Endres/ Krohn/ Markus/ Kautz/ Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Loseblatt-Kommentar, 2017, Erich-Schmidt Verlag, Abonnement 128,00 €.

Seit über 40 Jahren bietet diese Sammlung fundierte Kommentierungen und ein breites Spektrum an Inhalten: Neben dem Naturschutzrecht berücksichtigt das Werk auch Regelungen des Jagd- und Forstrechts, praxisnah und verständlich kommentiert, sowie einschlägige internationale Verträge und europäische Bestimmungen.

Mit der vorliegenden Lieferung erhalten die Bezieher:

- eine aktualisierte Kommentierung des § 7 Bundesnaturschutzgesetzes
- die Neukomentierung des § 19 Bundesnaturschutzgesetzes
- die Neukomentierung des § 66 Bundesnaturschutzgesetzes
- das Umweltschadensgesetz
- Aktualisierungen des Bundesjagdgesetzes
- Aktualisierungen des Bundeswaldgesetzes
- Aktualisierte Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 Bundeswaldgesetz

Bezieher dieser Sammlung erhalten Zugriff auf spezifische Inhalte der regelmäßig aktualisierten Vorschriftendatenbank UMWELTdigital.

In eigener Sache

IDUR-Seminar 2018:

Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht. Anforderungen des Naturschutz- und Bauplanungsrechts und ihre Durchsetzung in Gerichtsverfahren

Samstag 28. April 2018 in Frankfurt am Main, Bürgertreff Gutleut, Rottweiler Str. 32, 60327 Frankfurt a. M.

Tagungsgebühr:

90,-- € pro Person; IDUR-Mitglieder bzw. Vertreter*innen von Mitgliedsverbänden: 30,-- € pro Person.

Ein Mittagessen kann für 10.- € vorbestellt werden. Bitte bei der Anmeldung angeben.

Die Anmeldefrist endet am 12.4.2018.

Das Seminar richtet sich an Vertreter*innen von Umweltverbänden, Behörden und Planungsbüros sowie an aktive Bürgerinnen und Bürger mit einem Interesse an Fragen des Umweltrechts, speziell der Bauleitplanung und der Planung von Vorhaben (Infrastrukturprojekten, Windkraftanlagen, etc.).

Die Themen:

- **Umweltverträglichkeitsprüfung – Was gibt es Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung?**
RA Patrick Habor, Göttingen
- **Überblick über das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**
RA Dirk Teßmer, Frankfurt
- **Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Planungs- und Zulassungsverfahren**
RA Andreas Lukas, Kanzlei Baumann, Leipzig
- **Bebauungspläne nach §§ 13a /b BauGB – Wo bleibt der Umwelt- und Naturschutz?**
RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt

Inhaltlicher Hintergrund

Mit dem Ende der Legislaturperiode im letzten Jahr hat der Gesetzgeber noch zahlreiche Gesetze, auch im Umwelt- und Planungsrecht geändert, deren Inhalte für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind. Dem wollen wir in dem Seminar nachgehen und dabei auch einen Blick auf die aktuelle Rechtsprechung werfen.

Keine Regelung steht mehr dort, wo sie vorher war: Das neue Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) enthält eine komplette neue Paragraphenfolge. Ob sich allerdings auch inhaltlich viel geändert hat wird in einem ersten Referat untersucht. Wie sich Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in gerichtlichen Verfahren auswirken, soll anhand aktueller Rechtsprechung erläutert werden.

Mit dem novellierten Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) wird sich der zweite Vortrag befassen. Das UmwRG ist ein Bundesgesetz, mit dem die erweiterte Vereins- bzw. Verbandsklage gegen bestimmte umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen für Industrie-

anlagen und Infrastrukturmaßnahmen ins deutsche Recht eingeführt wurde. Trotz verschiedener Gesetzesanpassungen standen die deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten immer noch nicht im Einklang mit den Anforderungen der Aarhus-Konvention und der einschlägigen EU-Richtlinien. Ziel der erneuten Novellierung ist es daher, die bestehenden Abweichungen endlich vollständig zu beseitigen und die Vorschriften an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben anzupassen. Ob und wie das dem Gesetzgeber gelungen ist, wird dargestellt.

Geschützte Arten gelangen vor allem durch den Kontrast zwischen Einzelvorkommen und Großvorhaben, deren Planung und Realisierung sie erschweren, zu Berühmtheit. Die Vollzugspraxis des Artenschutzes spielt sich aber primär in kleineren Verfahren ab. Dabei geht es etwa um den Schutz von Gebäudebrüterhöhlen bei der Umbauplanung eines Hauses, um den Ersatz von Wiesenbrüterarealen bei der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes oder um die Umsiedlung von Eidechsen bei der Planung einer kommunalen Straße. Das Referat gibt einen Überblick über die Rolle der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG in diversen Verfahren – vom Baugenehmigungsverfahren bis hin zur luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung von Flughäfen.

Die Einführung des § 13b BauGB kam wie ein Paukenschlag erst spät im Gesetzgebungsverfahren. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes Bauleitplanverfahren für Pläne im Außenbereich, ohne Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts und ohne die übliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regelungen und die Klagemöglichkeiten werden Gegenstand eines weiteren Vortrags sein.

Diesem Recht der Natur-Schnellbrief liegt der Flyer des Seminars bei. Sie finden ihn auch auf unserer Homepage zum Download.